

KREISVERWALTUNG KUSEL



Kreisverwaltung · Postfach 1255 · 66864 Kusel

An die
Pfeffelbacher
Natursteinwerke
Gebr. Gihl GmbH

66871 Pfeffelbach

Trierer Straße 49-51
66869 Kusel

Telefon: (06381) Sammelruf: 424-0
Telefax: (06381) 424-250
Telex: 451431 kvkl d

Banken:
Kreissparkasse Kusel (BLZ 54051550)
Kto.-Nr. 4739
Postgiroamt L'hafen (BLZ 545 10067)
Kto.-Nr. 20962-674

Ihre Nachricht/Zeichen	Unser Zeichen	Auskunft erteilt	Durchwahl	Datum
	73/144-12/JG	Herr Barz	424-244	14.07.94

Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Genehmigung zur Errichtung und Betrieb einer Brech- und Klassier-
anlage im Steinbruch am Niederberg, Gemarkung Pfeffelbach

Antrag vom 04.05.93
Antragsergänzung vom 12.01.94

Kassen-
zeichen: 7117194
(bei Zahlung bitte angeben)
HHSt. 1100.1001

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der §§ 4, 6, 10, 12,13 und 19 des Bundesimmissions-
schutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. den §§ 1 und 2 Abs. 1 Nr. 2 der
Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutz-
gesetzes (4. BImSchG) sowie Ziff. 2.2, Spalte 2 des Anhangs zur 4.
BImSchV wird Ihnen die

Genehmigung

erteilt, unter den nachgenannten Bedingungen und Auflagen auf den
Grundstücken Flur 4, Pl.Nr. 71 und 151, Gemarkung Pfeffelbach eine
Brech- und Klassieranlage für natürliches Gestein zu errichten und
zu betreiben.

1. Bedingungen:

1.1 Vor Beginn der Baumaßnahme, sind die Detailunterlagen bzw.
technischen Unterlagen für die zu errichtende Anlage, wie
Backenbrecher Z1, Kreiselbrecher Z2 und Z3 und die Entstaubung
F6 in Zeichnungen und Beschreibungen sowie statischem Nachweis
in 6-facher Fertigung der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

1.2 Die Versorgung mit Wasser und die Entsorgung des Abwassers ist der Verbandsgemeinde Kusel vor Inbetriebnahme der Anlage nachzuweisen. Die Auflagen des Wasserversorgungspflichtigen bzw. des Abwasserentsorgungspflichtigen sind zu beachten.

2. Auflagen:

2.1 Zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen sind die Geräuschemissionen der Anlage so zu begrenzen, daß sie zusammen mit den Geräuschen der vorhandenen Anlagen nicht zu einer Überschreitung des Immissionsrichtwertes von tagsüber 65 db(A) führen und zwar gemessen 3 m von der Werksgrenze entfernt in 120 m Höhe über dem Erdboden nach den Vorschriften der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 16.07.1968. Bei der Ermittlung des Beurteilungspegels sind folgende, von der TA Lärm abweichende Regelungen zu berücksichtigen:

- Bezugszeitraum während der Nacht ist die lauteste Stunde.
- Zuschlag von 6 db(A) wegen erhöhter Störwirkung für Geräuscheinwirkungen zu den Mittelungspegeln in den Zeiten von 6.00 bis 7.00 Uhr und von 19.00 bis 22.00 Uhr.
- Kurzzeitige Überschreitung des Immissionsrichtwertes am Tage dürfen nicht mehr als 30 dB(A) betragen.

2.2 Entsprechend dem Verfahrensfließbild sind an den nachstehend aufgeführten Anlagenteilen die staubhaltige Luft zu erfassen und der Entstaubungsanlage zuzuführen:

- B 2 Puffersilo
- F 2 Feinsieb
- F 3 Grobsieb
- F 4 Feinsieb
- F 5 Grobsieb
- H 8 Lkw Verladung

2.3 Die gereinigten Abgase sind über einen Schornstein mit einer Mindesthöhe von 10 m über Flur abzuleiten.

2.4 Die im Abgas dieses Kamines enthaltenen staubförmigen Emissionen dürfen die Massenkonzentration 50 mg/cbm im Normzustand (0° C, 1013 mbar) nach Abzug des Feuchtgehaltes an Wasserdampf nicht überschreiten.

2.5 Durch eine der nach § 26 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bekanntgegebenen Stellen ist frühestens 3 und spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage und anschließend wiederkehrend jeweils nach Ablauf von 2 Jahren die Massenkonzen-

tration an staubförmigen Stoffen im Abgas durch Messungen feststellen zu lassen. Entsprechende Meßstellen werden auf Anfrage vom Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Neustadt/Wstr. mitgeteilt.

Zur Durchführung der Messungen sind im Benehmen mit der dafür beauftragten Stelle geeignete unfallsichere Meßplätze festzulegen. Das Meßinstitut ist aufzufordern den Bericht gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber zweifach dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Neustadt/Wstr. unmittelbar zu übersenden.

- 2.6 Arbeitsplätze an der Anlage sind mit einem Wetterschutz zu versehen.
- 2.7 Bewegte Maschinen- und Antriebsteile, mit denen Personen in gefährliche Berührung kommen können, sind mit unfallsicheren Schutzeinrichtungen entsprechend DIN 31001 "Schutzeinrichtungen" zu versehen.
- 2.8 Armaturen und sonstige Bedienungseinrichtungen müssen so angeordnet sein, daß die Anlage gefahrlos überwacht und bedient werden kann.
- 2.9 Die Inbetriebnahme der Anlage ist sowohl dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Neustadt/Wstr. als auch der Kreisverwaltung Kusel unverzüglich anzuzeigen.

Ebenso ist der Beginn und die Vollendung der Maßnahme der Genehmigungsbehörde schriftlich anzuzeigen.
Mit Vollendung ist die behördliche Abnahme zu beantragen.

- 2.10 Die unverschmutzten Oberflächenwässer sind breitflächig zur Versickerung zu bringen.
- 2.11 Die im Böschungsbereich abgelagerten Streumüllanteile sind umgehend aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Der Entsorgungsnachweis ist gegenüber der unteren Abfallbehörde (Kreisverwaltung Kusel) zu führen. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß eine weitere oder erneute Ablagerung von Siedlungsabfällen unterbunden wird.
- 2.12 Sollte im Zuge der Errichtung der Brech- und Klassieranlage in die Altablagerung eingegriffen werden, sind evtl. erforderlich werdende Abtrags-, Aushub- oder Gründungsarbeiten einschließlich der ordnungsgemäßen Entsorgung und Verwertung der überschüssigen Massen durch einen qualifizierten Fachgutachter überwachen und dokumentieren zu lassen.
- 2.13 Der Beginn der Arbeiten ist dem Staatlichen Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft Kaiserslautern rechtzeitig vorher anzu-

zeigen. Dem Amt ist die Möglichkeit zur Überprüfung der Arbeiten zu geben.

2.14 Auf die Beachtung der einschlägigen Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzbestimmungen wird hingewiesen, z. B. Technische Regeln gefährlicher Stoffe (TRGS), Unfallverhütungsvorschriften (UVV), ZH-Schriften der Zentralstelle für Unfallverhütungen und Arbeitsmedizin des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften e.V. (z. B. ZH 1/183).

2.15 Sollten im Fall von evtl. durchzuführenden Auskofferungsmaßnahmen unerwartete Kontaminationen oder Abfälle angetroffen werden, so ist unverzüglich das Staatliche Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft Kaiserslautern zu benachrichtigen.
Die Baumaßnahme ist ggf. dann zunächst einzustellen, da möglicherweise weitere Erkundungsmaßnahmen geboten sind. Das schon geborgene Material ist sicherzustellen und die Baustelle abzusichern.

2.16 Über die durchgeführten Baumaßnahmen sind der Bezirksregierung Unterlagen mit Flurkarten und Bauplänen (Lageplan) einschließlich der Dokumentation nach Ziff. 2 für die nach § 26 Abs. 1 LAbfWAG durchzuführende Fortschreibung des Katasters vorzulegen. Die genaue Lage sowie Art und Umfang der Bebauung (Nutzungsänderung) muß hieraus ersichtlich sein.

2.17 Der vorliegende, geprüfte und mit unserem Sichtvermerk versehene landschaftspflegerische Begleitplan ist Bestandteil dieser Genehmigung. Die hierin vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung, Ausgleich bzw. Ersatz von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und des Naturhaushaltes sind verbindlich (Ziff. 6.1 des LPB).

2.18 Der Quellaustritt (Sickerquelle) und die angrenzenden Feuchtwiesenflächen auf dem Grundstück Pl.Nr. 69, Gemarkung Pfeffelbach unterliegen dem pauschalen Schutz des § 24 (2) Ziff. 10 LPflG. Es ist somit grundsätzlich verboten, die Feuchtwiesen und die Sickerquelle zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen, sowie deren charakteristischen Zustand zu verändern. Dies bedeutet zwingend, daß bei Maßnahmen im Umfeld der Biotopflächen Gefährdungen zu vermeiden sind.

Insbesondere ist die vorgesehene Dammschüttung des Erdwalles so auszuführen, daß der Dammfuß so weit wie möglich von den Feuchtflächen abgerückt wird (U-förmige Ausbildung des Dammes).

Außerdem darf zur Auffüllung ausschließlich unbelastetes Abraummaterial verwendet werden und bei einer Profilierung ist durch geeignete Maßnahmen, z. B. Wallschüttung, Spundwand, lagenweiser Einbau sicherzustellen, daß kein Material

in den Bereich Quellzone und Feuchtwiesen herabrollen kann. Ein Befahren der 5-24-Flächen mit schweren Baumaschinen ist nicht zulässig.

Die vorgesehene Erlenpflanzung am Dammfuß ist soweit von den 5-24-Flächen abzurücken, daß eine Beschattung bzw. ein Nährstoffeintrag (Eutrophierung) vermieden wird (Maßnahme M/E7 des LPB).

Die verbleibenden Grünlandflächen im Umfeld der Sickerquelle unterhalb der geplanten Wallschüttung sind, zusätzlich zu den im LPB genannten landschaftspflegerischen Maßnahmen, einer dauerhaften extensiven Grünlandbewirtschaftung zuzuführen (z. B. durch Verpachtung an einen Landwirt), da nur so auf Dauer der charakteristische Zustand der 5-24-Fläche erhalten werden kann.

Nach Herstellung des Dammes und vor Ausführung der Dammpflanzungsmaßnahmen ist eine detaillierte Begrünungsplanung zu erstellen, die mit der Unteren Landespflegebehörde abzustimmen ist, soweit erforderlich sind zur Böschungssicherung ingenieur-biologische Maßnahmen nach DIN 18918 vorzusehen.

- 2.19 Für Bepflanzungsmaßnahmen ist ausschließlich Baumschulware der im LPB angegebenen Größensortierung zu verwenden (Heister bzw. Hochstämme).

Sämtliche Anpflanzungen sind mit geeigneten Mitteln (Einzäunung bzw. Einzelschutz) gegen Verbiß und Wildschäden zu sichern.

Sämtliche Bepflanzungsmaßnahmen sind spätestens innerhalb einer Vegetationsperiode, die unmittelbar auf die Fertigstellung der Geländeprofilierung folgt (Dammschüttung, Abgrabungsflächen) fertigzustellen.

- 2.20 Gemäß § 5 Abs. 4, Satz 2 LPflG i. V. m. §§ 232 ff des Bürgerlichen Gesetzbuches wird zur Gewährleistung der landespflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen eine Sicherheitsleistung in Höhe von 135.000,- DM (in Worten:--- Einhundertfünfunddreißigtausend---Deutsche Mark) festgesetzt.

Diese Sicherheitsleistung ist vor Beginn der Baumaßnahme zu erbringen. Sie kann auch in Form einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bankbürgschaft, welche bei der Genehmigungsbehörde zu hinterlegen ist, erbracht werden.

Die Bürgschaft wird nach erfolgter Ausführung der landespflegerischen Maßnahmen und Abnahme dieser durch die Untere Landespflegebehörde wieder zurückgegeben.

2.21 Die baulichen Anlagen (Brech- und Klassieranlage, Waage, Betriebsgebäude usw.) sind nach Aufgabe ihrer Nutzung einschließlich der Fundamente vollständig zu beseitigen.

2.22 Die Genehmigungsbehörde behält sich vor, soweit erforderlich, weitere Bedingungen und Auflagen festzusetzen.

3. Gebühren:

Für diese Genehmigung werden eine Gebühr von 8.000,- DM und Auslagen im Betrag von 322,- DM erhoben. Der Gesamtbetrag von 8.322,- DM ist mittels beiliegendem Überweisungsträger auf eines der Konten der Kreiskasse Kusel zu überweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Antragstellerin hat mit Antrag vom 04.05.93 und Ergänzungsantrag vom 04.01.94 um die Genehmigung einer Brech- und Klassieranlage nachgesucht.

Das Genehmigungsverfahren war im vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die zu hörenden Fachbehörden hatten unter Einhaltung der in diesem Bescheid festgesetzten Bedingungen und Auflagen gegen die Verwirklichung des Vorhabens keine Einwände. Die Ortsgemeinde Pfeffelbach hat ihr Einvernehmen erteilt.

Demnach war die beantragte Genehmigung zu erteilen.

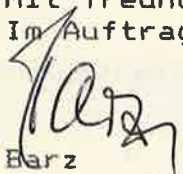
Die Gebührenentscheidung beruht auf dem Besonderen Gebührenverzeichnis über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt vom 31.03.93 (GVBl. S. 171 ff). Die Gebühr errechnet sich aus der Gesamtinvestitionssumme von 2.800.000,- DM und zwar für die erste Million 3.500,- DM und von dem darüberhinausgehenden Betrag 0,25 v. H. = 4.500,- DM. An Auslagen werden 302,- DM für Stellungnahmen der Fachbehörden und 20,- DM für Porto und Telefon erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung, Trierer Str. 49 in 66869 Kusel schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Barz

Anlagen
2 Plansätze

